

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 290/2002

Sitzung vom 11. Dezember 2002

1921. Anfrage (Internetkriminalität und Kinderpornographie)

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, hat am 30. September 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die «Landslide»-Kinderporno-Konsumenten bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die kantonale Verwaltung betroffen? Wenn ja, welche Direktionen?
2. Welche Konsequenzen werden aus dem Fall «Landslide» gezogen?
3. Welche Sicherheitsmassnahmen werden zur Verhinderung von Internetmissbrauch angewendet?
4. Welche internen Weisungen und Richtlinien finden in den Direktionen und der Verwaltung Anwendung?
5. Werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Umgang mit der Internetnutzung hingewiesen?
6. Wie viele Stellenprozente gehen schätzungsweise jährlich in der Kantonalen Verwaltung für die private Internet- und Mailnutzung verloren?
7. Wie viele TCP/IP-Nummern sind in den Direktionen und der Kantonalen Verwaltung aktiv aufgeschaltet?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation an der Universität, wo alle Mitarbeitenden und Studierenden über einen freien Internetzugriff verfügen?
9. Werden die öffentlich zugänglichen Arbeitsstationen beziehungsweise öffentlichen Arbeitsplätze an der Universität überwacht? Wer trägt hier die Verantwortung der Nutzung?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die kantonale Verwaltung ist vom Fall Landslide nicht direkt betroffen, da soweit bis heute bekannt keine Informatikmittel an Arbeitsplätzen des Kantons für die Beschaffung oder den Besitz von Kinderpornographie verwendet wurden. Eine indirekte Betroffenheit des Kantons ergibt sich, soweit Ermittlungen gegen Personen durchgeführt werden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen. Gemäss Ziffer 34.10 der Weisungen der Staatsanwaltschaft für die Untersuchungsführung findet eine Orientierung der Aufsichtsbehörde statt, wenn die Einlei-

tung eines Strafverfahrens sich auf einen Sachverhalt bezieht, welcher die Vertrauenswürdigkeit oder die weitere berufliche Verwendung des oder der Mitarbeitenden in Frage stellt. Gemäss §29 des Personalgesetzes (LS 177.10) können Mitarbeitende, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, im Amt vorläufig eingestellt werden. Diese Massnahme wird nur verfügt, wenn einerseits ein dringender Tatverdacht vorliegt und wenn andererseits dieser Tatverdacht geeignet ist, das Vertrauen in die korrekte Aufgabenerfüllung des oder der Mitarbeitenden derart zu erschüttern, dass sich eine vorläufige Einstellung im Amt als unabdingbar aufdrängt. Die vorläufige Einstellung im Amt kann zudem erfolgen, wenn genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen und wenn zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. Im Zusammenhang mit dem Fall Landslide wurden bisher in einigen wenigen Fällen solche vorläufigen Massnahmen verfügt.

Aus dem Fall Landslide mussten keine zusätzlichen Konsequenzen gezogen werden, weil die Finanzdirektion bereits anfangs 2002 das Personalamt beauftragt hat, eine neue Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail durch die Mitarbeitenden des Kantons auszuarbeiten. Der Verordnungsentwurf wurde im Sommer 2002 in die Vernehmlassung gegeben. Zurzeit wird die Vernehmlassung ausgewertet und der Entwurf überarbeitet. Die Finanzdirektion wird dem Regierungsrat anfangs 2003 Antrag auf Erlass der Verordnung stellen.

Die Verhinderung von Internetmissbrauch ist in erster Linie eine Frage der Eigenverantwortung aller Mitarbeitenden sowie eine Führungsaufgabe jedes und jeder Vorgesetzten. Im Verdachtsfall kann eine Administrativuntersuchung durchgeführt werden. Internetseiten mit strafbaren oder anstössigen Inhalten werden gesperrt, sobald und soweit ein Missbrauch festgestellt wird. Es bestehen andererseits zurzeit nur beschränkte Möglichkeiten, festzustellen, von welchem Computer aus welche Seiten des Internets aufgerufen werden.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung über Internet und E-Mail gelten weiterhin die auf Direktions- und teilweise auf Amtsebene erlassenen Richtlinien und Weisungen. Sie sind unterschiedlich ausgestaltet und richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Die Mitarbeitenden werden darauf hingewiesen, dass Internetseiten mit illegalen Inhalten wie beispielsweise Pornographie oder rassistischen Äusserungen nicht aufgerufen werden dürfen. Mitarbeitende werden auf die Regeln im Umgang mit dem Internet hingewiesen, wenn ihnen ein Zugang zum Internet eröffnet wird. Der Entwurf für eine Internetverordnung sieht

vor, dass die Kenntnisnahme dieser Regeln durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Es besteht keine Schätzung, wie viel Arbeitszeit für private Internet- und E-Mailnutzung verwendet wird. Die private Nutzung ist im Allgemeinen nicht verboten; sie ist aber auf das Notwendigste zu beschränken und kurz zu halten. Es ist im Übrigen eine grundlegende Führungsaufgabe, die Leistung der Mitarbeitenden zu fördern und dafür zu sorgen, dass unproduktive Zeiten möglichst vermieden werden.

In der kantonalen Verwaltung sind rund 10 000 Netzadressen angeschaltet.

Als selbstständige öffentlichrechtliche Körperschaft regelt die Universität die Internet- und E-Mailnutzung in eigener Kompetenz. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass die intensive Nutzung von Internet und E-Mail für Lehre und Forschung unabdingbar ist. Das technische, administrative und wissenschaftliche Personal der Universität greift ohne besondere logische Authentisierung von einem persönlichen Arbeitsplatz auf das Internet zu. Die Arbeitsplätze gelten als nicht öffentlicher Bereich, sodass neben einer physischen Schliessung keine Schutzmassnahmen gegen unbefugte Benutzung getroffen werden müssen. Die öffentlichen Arbeitsplätze werden mehrheitlich durch Studierende benutzt, die sich mit Benutzernamen und Passwort für die Benutzung der Geräte und damit für den Internetzugriff berechtigen müssen. Personen, die nicht zur Universität gehören, benötigen die Hilfestellung durch Universitätsangehörige, um vom Netzwerk der Universität aus auf das Internet zugreifen zu können.

Bei Zugriffen von öffentlichen Arbeitsplätzen der Universität aus wird die Benutzer-ID («UniAccess») registriert. Es findet aber keine Überprüfung statt, wer welche Internetseiten abgefragt hat. Die Verantwortung für die inhaltliche Nutzung tragen alle Nutzerinnen und Nutzer selbst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi